

Merkblatt „Gesetzlicher Pflichtteil“

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Die gesetzliche Regelung

§ 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 10 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bestimmen unter anderem:

"Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern, dem Ehegatten und - bei eingetragener Lebenspartnerschaft - dem Lebenspartner des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind."

§ 2309 BGB bestimmt:

„Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.“

Was können Sie als Pflichtteil verlangen?

Sie können demnach verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbteil zustünde, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nur im Einvernehmen mit dem/den Erben erzielen. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches besteht nicht.

Kein Pflichtteilsanspruch besteht, wenn bereits wirksam beim Notar ein Pflichtteilsverzicht gegenüber dem Erblasser erklärt wurde.

Wie können Sie Ihre Forderung berechnen?

Bei der Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d. h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zugrunde zu legen. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden.

Sie können von dem/den Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern.

Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt wurde, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Wie können Sie Ihre Forderung durchsetzen?

Es wird darauf hingewiesen, dass der Pflichtteilsanspruch der Verjährung unterliegt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 195 - 213 BGB.

Es ist Ihre Angelegenheit, von dem/den Erben die Auszahlung des Pflichtteils zu verlangen. Sofern Sie eine Rechtsberatung benötigen, sind hierfür Vertreter der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte und Notare, zuständig. Sollte eine gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruchs erforderlich werden, wäre hierfür das Prozessgericht zuständig.